



## **Beschaffungsregeln der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2015 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), folgende Beschaffungsregeln beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Um eine wirtschaftliche und sparsame Mittel- und Ressourcenverwendung im Rahmen eines transparenten Wettbewerbs zu gewährleisten, orientiert sich die Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid gemäß dieser Beschaffungsregelung an den Verfahren des öffentlichen Vergaberechts.
- (2) Die Beschaffung erfolgt nach objektiven und transparenten Kriterien. Eine faire und gleiche Behandlung aller Bewerber/Bieter ist zu gewährleisten, um somit den freien Wettbewerb zu fördern. Die Anwendung dieser Kriterien gewährleistet, dass
  - die Geschäftsführung und die Mitarbeiter/innen, die wesentlichen Einfluss auf die Beschaffung haben, nicht in Interessenkollision geraten.
  - Beschaffungen bei Personen, die in der IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid Ämter bekleiden, sowie ihnen nahestehenden Personen, wie unter fremden Dritten abgewickelt werden.

### **§ 2 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Beschaffungsregeln gelten für das Beschaffungswesen der IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid.
- (2) Sie gelten für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen.
- (3) Sie gelten nicht für Beschaffungen, bei denen es nur einen Anbieter gibt.
- (4) Weitere Ausnahmen gelten für künstlerische, wissenschaftliche oder regionalpolitisch bedeutsame Leistungen. Das Nähere regelt die Beschaffungsrichtlinie.

### **§ 3 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

- (1) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist das oberste Prinzip der Beschaffung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das preisgünstigste nicht immer auch das wirtschaftlichste Angebot darstellen muss.
- (2) Die IHK kann außerdem innovative Produkte bei der sparsamen und wirtschaftlichen Beschaffung besonders berücksichtigen.



#### **§ 4 Beschaffungswesen**

(1) Präsident und Hauptgeschäftsführer erlassen eine Richtlinie für die in § 2 Absatz 2 genannten Leistungen. Hierin ist festzulegen, nach welchen Verfahren die Vergabe erfolgen soll.

Als Verfahren kommen in Betracht:

- Direktkauf / direkte Beauftragung
- Einholung von mindestens zwei bzw. drei zu dokumentierenden Vergleichsangeboten
- Freihändige Vergabe
- Beschränkte Ausschreibung
- Öffentliche Ausschreibung (ggfls. EU-weit)

(2) Bei der Festlegung der Wertgrenzen sind insbesondere die Grundsätze gemäß § 3 Absatz 1 zu berücksichtigen.

(3) Vergabeverfahren sind zu dokumentieren. Umfang, Inhalt und Form sind festzulegen.

(4) Informationen über Beschaffungsvorgänge sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

(5) Vergaben freiberuflicher Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts dürfen ohne weitere Begründung direkt vergeben werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Beschaffungsregeln treten ab dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Wuppertal, 8. Dezember 2015

gez. im Original

Thomas Meyer  
Präsident

gez. im Original

Michael Wenge  
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehenden Beschaffungsregeln werden hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Bergische Wirtschaft“ veröffentlicht.

Wuppertal, 9. Dezember 2015

gez. im Original

Thomas Meyer  
Präsident

gez. im Original

Michael Wenge  
Hauptgeschäftsführer